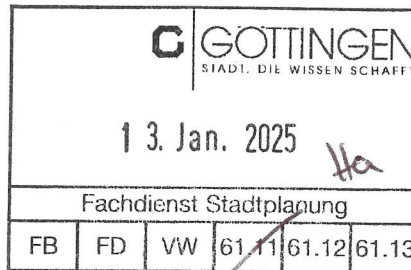


Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

Stadt Göttingen
Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingen



Bauleitplanung Göttingen

9. Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 2017 der Stadt Göttingen „PV-Fläche südwestlich von Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße“ Teilfläche 1 und Teilfläche 2

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und sonstiger Verbände

Aus Sicht des Landkreises Göttingen wird zu dem o.a.
Flächennutzungsplanentwurf wie folgt Stellung genommen:

Fachbereich Umwelt

Artenschutz

Es bestehen grundsätzlich keine Einwände unter Beachtung folgender Anmerkungen.

Das Vorhaben (Teilfläche 1) befindet sich in ca. 400 m Entfernung zum FFH-Gebiet 138 „Göttinger Wald“. Im weiteren Baugenehmigungsverfahren gilt es in einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung zu erörtern, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes (in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen) mit Sicherheit ausgeschlossen werden können (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

In den angrenzenden gleichnamigen Natur- und Landschaftsschutzgebieten „Göttinger Wald“ sind im Schutzzweck der Gebietsverordnungen Schutz und Förderung u. a. von Wildkatze, Luchs und Großem Mausohr festgelegt (VO-NSG BR 161 § 2 Abs. 1 Nr. 2 plus Abs. 2 Nr. 2; VO-LSG GOE 19 § 3 Abs. 2 Nr. 11). So sind in der Projektplanung Vernetzungsstrukturen in der Offenlandschaft und die Durchgängigkeit der Landschaft zu gewährleisten.

Servicezeiten:

Mo, Mi, Fr 09:00 – 12:00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot
zur Terminabsprache

Göttingen,
07.01.2025

Auskunft erteilt:

E-Mail:

@landkreisgoettingen.de

Telefon:

0551/

Fax:

0551/

Zimmer:

**Datum und Zeichen Ihres
Schreibens/Antrags:**
03.12.2024

Mein Zeichen:

60 – 81 20 – 1900 -2017/9 /
60-02815-24

Standort:

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstr. 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen

IBAN: DE78 2605 0001 0000 5057 92
BIC: NOLA DE 21 GOE

Sparkasse Osterode am Harz

IBAN: DE02 2635 1015 0003 2044 76
BIC: NOLA DE 21 HZB

Sparkasse Duderstadt

IBAN: DE35 2605 1260 0000 1219 62

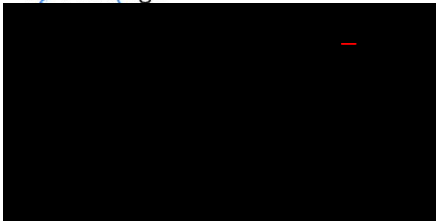
Artenschutzrechtliche Hinweise:

In der Bauleitplanung ist der Schutz von Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ein abwägungsrelevanter Belang, der entsprechend zu ermitteln, zu bewerten und in die planerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzubeziehen ist. Für eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG kann ebenfalls, ggfs. biotoptypenabhängig, eine Erfassung dieser Arten erforderlich sein.

Für eine rechtskonforme Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist es erforderlich, die Möglichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und die sich hieraus ergebenden Anforderungen abzuarbeiten. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist nötig, sofern im Wirkungsbereich des Vorhabens das Vorkommen einer besonders oder streng geschützten Art bekannt oder zu erwarten ist, und eine Betroffenheit dieser Art nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Für diese Arten ist zu prüfen, ob sie aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatsprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten sind, bzw. ob die Habitatfunktionen für die Art im Betrachtungsraum durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen nicht beeinträchtigt werden. Ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG möglich, sind entsprechenden Maßnahmen (z.B. CEF-Maßnahmen) zu erarbeiten. Für eine ordnungsgemäße Abwägung muss das Abwägungsmaterial vollständig erhoben werden. Hierfür ist grundsätzlich eine sorgsame Bestandsaufnahme erforderlich. Das Abwägungsmaterial darf nicht veraltet sein.

Weitere Hinweise sind dem NLT- Papier „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (mit Stand 11.10.2023) im und dem Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (INN, NLWKN, Hrsg., 4/2023): „Beiträge zur Eingriffsregelung VIII_ Freiflächen-Photovoltaik naturverträglich“ zu entnehmen.

Im Auftrage



Planbeteiligung

Von: AK Verbandsbeteiligung <verbandsbeteiligung@bund-goettingen.de>
Gesendet: Donnerstag, 19. Dezember 2024 10:22
An: Planbeteiligung
Betreff: Stellungnahme BUND "pV-Anlage südlichwestlich Deppoldshausen..."
Anlagen: 20241218_Stellungnahme_BUND_Deppoldsh_FNP-pV-Anlage.pdf

VORSICHT: Diese Mail kommt von einem externen E-Mail-System. Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge, außer Sie kennen den Sender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- **BBP Göttingen-Deppoldshausen Nr. 1, 9. Änd. FNP 2017 „pV-Anlage südlichwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße, Teilfläche 1 und 2
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und sonstiger Verbände**

Den Eingang unserer Stellungnahme bitten wir uns kurz zu bestätigen. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen für ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start in 2025

i. A. [REDACTED]
Geschäftsstellenleiterin

++++
Natur und Umwelt in und um Göttingen mitgestalten!
Aktiv werden beim BUND!

BUND Kreisgruppe Göttingen
www.bund-goettingen.de
www.facebook.com/bund.goettingen

Geiststraße 2, 37073 Göttingen
Tel: 0551/56156

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Montag bis Freitag 10:00 bis 12:00 Uhr oder nach Absprache
"Offenes Treffen": Donnerstag 17:30 bis 18:00 Uhr

++++

Stadt Göttingen
Fachdienst 61.1 – Stadtplanung
Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingenper E-Mail an: planbeteiligung@goettingen.deIhr Zeichen
61 30 01, 61 30 FNP-009Unser Zeichen
024 MedIhre Nachricht vom
03.12.2024Datum
Göttingen, den 18.12.2024

**BBP Göttingen-Deppoldshausen Nr. 1, 9. Änd. FNP 2017 „pV-Anlage südlichwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße, Teilfläche 1 und 2
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und sonstiger Verbände**

Hier: Stellungnahme der BUND Kreisgruppe Göttingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zum o.g. Vorgang. Wir bitten Sie gleichzeitig um eine kurze Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme.

Die BUND Kreisgruppe Göttingen nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung, gibt Hinweise und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund §10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Die BUND Kreisgruppe begrüßt, dass die Stadt Göttingen den Ausbau der erneuerbaren Energien auf ihrem Stadtgebiet vorantreibt. Dazu gehören vor allem auch pV-Anlagen, die aber vorrangig auf Dächern von Wohnhäusern sowie Gewerbebauten, Parkplätzen, versiegelten und vorbelasteten Standorten errichtet werden sollten. Zusätzlich können auch pV-Freiflächenanlagen auf derzeit intensiv genutzten Ackerflächen eine Ergänzung sein, wenn bestimmte Vorgaben, die aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig sind, eingehalten werden.

Standortwahl

Beide Teilflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet Leinetal, so dass hier auch besonders Belange des Landschaftsschutzes berücksichtigt werden müssen. Außerdem liegen beide Teilflächen im WSG Weendespring, was ebenfalls einer zusätzlichen Überprüfung bedarf. Welche Auswirkungen hat die Aufstellung der Solarmodule auf den Wasserhaushalt insbesondere auch auf die Menge und Qualität der Wasserzuführung.

Teilfläche 1:

Die Teilfläche 1 hat mit einer Flächengröße von 50,05 ha riesige Ausmaße und wird bei Umsetzung mehr als die Hälfte der Offenlandflächen bei Deppoldshausen bedecken. Insofern wird die Belegung mit pV-Modulen auf dieser großen Fläche eine erhebliche Auswirkung auf die Tierwelt haben. Deswegen müssen Gutachten zu Auswirkungen auf die Feldvögel wie z. B. die Feldlerche, aber auch zu Säugetieren, Reptilien und Amphibien erstellt werden. Außerdem enthält der Geltungsbereich neben Ackerflächen eine Großzahl von Strukturen und Kleinbiotopen wie Feldgehölze, Hecken, Magerrasen, Rinnen, Feldrandbiotope und Einzelbäume, die auf jeden Fall zu erhalten sind. Deswegen muss auch eine flächendeckende detaillierte Biotopkartierung durchgeführt werden. Die Teilfläche liegt in der Schutzzone III des WSG Weendespring (s.o.).

Teilfläche 2:

Auch hier muss natürlich eine Biotopkartierung erfolgen. Außerdem befindet sich die Teilfläche benachbart zu Kompensationsflächen für den Feldhamsterschutz, so dass hier auch noch das Feldhamstervorkommen überprüft werden muss. Problematisch ist auch, dass diese Teilfläche sich sogar in der Schutzzone II des WSG Weendespring liegt, die den Quellbereich direkt vor Kontaminierung schützt und wo jede Art baulicher Anlagen verboten sind. Hier sehen wir die Änderung des FNP besonders problematisch.

Bei der weiteren Planung des Sondergebiets mit den pV-Freiflächenanlagen berücksichtigen Sie bitte auch schon jetzt, die nachfolgend formulierten Anforderungen, die sich aus den Anforderungen des Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität der Stadt Göttingen (2023), den Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) von NLT, MU, NLWKN (2023), dem Fachgutachten von der BGHPLAN (2024) (Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks, den Anforderungen des LPV Göttingen (2023) aus Sicht des Naturschutzes und schafhaltender Betriebe, dem Beschluss des OVG Lüneburg zur Berücksichtigung der Avifauna und des Landschaftsschutzes beim Ausgleich, sowie weiterer Fachliteratur ergeben.

1) Gesamtversiegelung (GRZ 1) möglichst nur 3 % maximal 5 % (0,05) (Wechselrichter, Gerätehaus).

Grundsätzlich sollte der Rückbau aller Fundamente und Anlagen nach Ende der Nutzung festgeschrieben werden. Erschließungs- und Betriebsflächen sollen versickerungsfähig gestaltet werden. Es sollte eine „wassergebundene Decke“ als Maßnahme für diese Flächen genügen.

2) fundamentfreie Verankerung der Module im Boden (Erdschrauben, Erdständer)

3) Überschirmung der Gesamtfläche (GRZ 2) max. 50 % (0,5) der Fläche

50% der Fläche erhält damit kein direktes Sonnenlicht und darüber hinaus beschatten die Module auch teilweise die angrenzende nicht direkt überdeckte Fläche.

4) Abstand der Modulreihen mindestens 4 m, möglichst 6 m, maximale Modulbreite von 5 m.

Die meisten Insektenarten und andere wirbellose Tierarten benötigen vor allem Licht und warme Temperaturen. Außerdem benötigen sie als Wirt Pflanzenarten, die auf besonnten, trockenen und mageren Standorten wachsen und ein vielfältiges Pollen- und Nektarangebot bereitstellen. Durch die Beschattung werden aber schattenverträgliche, nährstoffliebende, wuchskräftige „Allerweltsarten“ gefördert, die nur ein geringes und einseitiges Pollen- und Nektarangebot bieten. Nur bei Abständen von mindestens 4 m und möglichst 6 m zwischen den Modulreihen kann sich eine vielfältige Wirbellosenfauna entwickeln, wie die unten zitierten Studien belegen. Zu diesem Ergebnis kommt auch ein Fachgutachten im Auftrag des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE) (BGHPLAN 2024). Bei größeren Abständen zwischen den Modulen der Flächen können diese auch von Vögeln als Brut- und

Nahrungslebensraum genutzt werden. Über die Verbesserung der Biotopqualität hinaus werden entsprechend große Abstände zwischen den Modulen auch benötigt, um die in den meisten Jahren notwendige Nachmahd mit entsprechenden Mähgeräten zu ermöglichen. Diese wird nötig sein, um das starke Aufkommen von Weideunkräutern und Gehölzen zu verhindern, die die Module beschatten können (LPV Göttingen 2022).

Aus dem den Unterlagen beigefügten Modulbelegungsplan kann man nicht genau die Abstände zwischen den Modulreihen ableiten. **Außerdem wird in der oben genannten Arbeitshilfe von NLT, MU und NLWKN eine maximale Breite der Module von maximal 5 m gefordert.**

5) Verwendung von entspiegelten Modulen

Über die bisher bei Planungen zum Schutz des Menschen vorgesehenen reflektionsarmen Modulen (Anti-Glare-Module) müssen, um die Anlockung und das Verbrennen von Insekten zu verhindern entspiegelte Module eingesetzt werden.

6) zusätzlich breite Brachestreifen/-inseln > 20 m innerhalb oder außerhalb der Fläche

Hier sind zwar randlich kleinere als Ausgleichsgrün bezeichnete Teilflächen auf dem Plan erkennbar, die aber keinesfalls die oben genannte Vorgabe erfüllen.

7) Ruderalfläche oder Einsaat mit autochthonem Saatgut oder Heudrusch

Die Einsaat sollte auf jeden Fall mit einer artenreichen Regio-Wiesenmischung und nicht mit einer Landschaftsrasenmischung erfolgen, da es sich um eine bisher als Acker genutzte Fläche handelt und i. d. R. auch artenreiches Grünland als Samenspender nicht in der Nähe vorhanden ist. Nur durch eine geeignete Saadmischung kann die Fläche in absehbarer Zeit zwischen den Modulen zu mesophilem Grünland entwickelt werden. Die Einsaat einer kleereichen Mischung ist zu vermeiden, weil Leguminosen Luftstickstoff binden und damit die Stickstoffverfügbarkeit erhöhen.

8) extensive Nutzung durch Weidetiere oder Mahd mit Entfernung des Mähguts

Aus Naturschutzsicht ist die Schafbeweidung die sinnvollste Pflege der Fläche. Die finanziellen Mittel für die Pflegemaßnahmen müssen einkalkuliert werden.

9) Modulunterkante mind. 0,8 m, Moduloberkante 2,5 m bis 4,5 m

Damit sich die Weidetiere nicht verletzen und eine Nachmahd mit Mähgeräten möglich ist, muss die Modulunterkante mindestens 0,8 m betragen. Das ergibt sich aus praktischen Erfahrungen von Weidetierhalter*innen aus der Göttinger Umgebung (LPV Göttingen 2022). Die Module dürfen auch nicht scharfkantig sein, auch das kann zu Verletzungen führen.

10) Bepflanzung mit Gehölzen, Hecken zur Eingliederung in die Landschaft

11) Anlage von Sonderstrukturen (z. B. Steinhaufen, Totholz) auf der Fläche

Mit der Schaffung von einigen Sonderstrukturen könnte der Lebensraum pV-Freiflächenanlage gezielt z. B. für Zauneidechsen und wirbellose Tierarten aufgewertet werden.

12) ökologische Baubegleitung und langfristiges Monitoring (mind. 5 Jahre)

Eine ökologische Baubegleitung ist ein unbedingtes Muss. Es ist mindestens über fünf Jahre durchzuführen und es ist neben der Kontrolle der Gehölzanpflanzungen, auch die Entwicklung der Vegetation

zu artenreichem Grünland zu begutachten, wie auch die Entwicklung der Wirbellosenfauna zu verfolgen. Es muss, bei unzureichender Entwicklung der Vegetation und Artenvielfalt, die Möglichkeit bestehen, dem Betreiber zusätzliche Maßnahmen vorzugeben.

13) Landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes

Bei einem Solarpark der geplanten Größe müssen über die Integration in die Umgebungslandschaft hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgen, **um die verbundenen Beeinträchtigungen zu kompensieren** (NLT, MU, NLWKN 2023). Das Gleiche wird auch in dem Gerichtsurteil des OVG Lüneburg vom 30.04.2024 (Az. 1MN 161/23) als Anforderung formuliert.

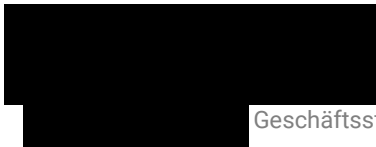
14) Berücksichtigung der Avifauna

Es muss unbedingt ein Gutachten zur Avifauna des Gebietes erstellt werden. Die bisherigen Flächen werden vermutlich von Offenlandarten wie z. B. Der Feldlerche als Brut- und Jagdhabitat genutzt. Diese Arten werden die großflächig verstellten Flächen voraussichtlich meiden, **so dass auch hier ein Kompensationsbedarf entsteht.** Auch dies wird im Urteil des OVG Lüneburg als Anforderung formuliert.

Die Berücksichtigung der genannten Umweltauflagen könnte neben der Gewinnung von erneuerbarer Energie auch zum Erhalt ggf. sogar zur Förderung der Biodiversität beitragen.

Bitte informieren Sie uns über das weitere Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsstellenleiterin BUND Göttingen

Sachbearbeitung:

 (Diplom-Biologe)

Arbeitskreis Verbandsbeteiligung des BUND Göttingen
im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen

Literatur (-auswahl)

- 1) Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität der Stadt Göttingen (2023): Beschluss zu Umweltstandards für Freiflächen PV-Anlagen vom 24.01.2023.
- 2) BGHPLAN (2024): Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks. Fachgutachten im Auftrag der KNE.
- 3) LPV Göttingen (2023): Leitlinien für die Errichtung und Bewirtschaftung von PV-Freiflächenanlagen aus Sicht des Naturschutzes und schafhaltender Betriebe im Landkreis Göttingen.
- 4) OVG Lüneburg (2024): Beschluss vom 30.04.2024, Az. 1 MN 161/23.
- 5) NLT, MU, NLWKN (2023): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV).

Planbeteiligung

Von: [REDACTED] >
Gesendet: Freitag, 20. Dezember 2024 12:59
An: Planbeteiligung
Betreff: Stellungnahme BSG BBP Göttingen-Deppoldshausen, PV-Großanlage
Anlagen: BSG Stellungnahme PV Deppoldshausen I.jpg; BSG Stellungnahme PV Deppoldshausen II.jpg

VORSICHT: Diese Mail kommt von einem externen E-Mail-System. Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge, außer Sie kennen den Sender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermittele ich Ihnen die Stellungnahme der Biologischen Schutzgemeinschaft Göttingen (BSG) zu o.g. Vorhaben.

Mit freundlichem Gruß und besten Weihnachtswünschen,

[REDACTED]
Vorstand BSG



Biologische Schutzgemeinschaft (BSG)

Vereinigung für Umwelt- und Naturschutz zu Göttingen e.V.

Mitglied im Naturschutzverband Niedersachsen e.V.

Göttinger Umwelt- und Naturschutzzentrum – Geiststr. 2 – 37073 Göttingen

Tel: 0551/43477 – E-Mail: mail@biologische-schutzgemeinschaft.de

www.biologische-schutzgemeinschaft.de

Göttingen, den 19.12.2024

Stadt Göttingen
– Fachdienst 61, Stadtplanung –
37070 Göttingen

Ihr Zeichen: 61 30 01

Naturschutzfachliche Stellungnahme:

**-BBP Göttingen-Deppoldshausen Nr. 1, 9. Änd. FNP 2017 PV-Anlage
südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße; Teilfl. 1 u. 2
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB und sonstiger Verbände**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gibt die Biologische Schutzgemeinschaft Göttingen e.V. (BSG) namens und kraft Vollmacht des NVN ihre Stellungnahme o.g. Planvorhaben ab.

Grundsätzliche Betrachtung

Grundsätzlich unterstützt die BSG die Ziele der Stadt Göttingen Erneuerbare Energien deutlich auszubauen und somit möglichst frühzeitig eine Klimaneutralität bei der Energieerzeugung zu erreichen, um der fortschreitenden Klimaerwärmung als Bedrohung der Lebensgrundlage von Mensch und Natur entgegenzuwirken. Die Errichtung von größeren PV-Anlagen halten wir in diesem Zusammenhang für notwendig, allerdings sollten in erster Linie Dachanlagen errichtet werden; die Aufstellung großer Freiflächenanlagen sollte nur begrenzt stattfinden, um die jetzt schon starke Flächenkonkurrenz und den Flächenverbrauch in der freien Landschaft nicht noch mehr zu verschärfen. Großflächige PV-Anlagen in der freien Landschaft sehen wir als Übergangstechnologie an (Direktstromerzeugung an Fassaden, beschichteten Fenstern oder in Autolacken bereits in der Entwicklung), daher sollten diese allerhöchstens für die Dauer von 20 Jahren genehmigt werden.

Der Erhalt naturnaher Landschaften und die Förderung der Biodiversität sind eigenständige, unverzichtbare und gleichberechtigt wichtige Ziele parallel zur Förderung des Klimaschutzes.

IBAN: DE 40 2605 0001 0016 0015 47
BIC: NOLADE21GOE Sparkasse Göttingen
Spenden sind steuerlich absetzbar

Zum Planungsvorhaben:

Da es sich hier lediglich um einen Aufstellungsbeschluss handelt und noch keine Detailplanung vorliegt, gehen wir davon aus, dass wir im weiteren Verfahren wieder beteiligt werden und gehen daher im Folgenden nur kurz auf grundlegende Aspekte ein.

-Abgrenzung Baugebiet:

Im Vergleich zur bisherigen Planung erscheint die jetzige Abgrenzung besser und sinnvoller gewählt, da fast nur Ackerflächen betroffen sind und sensible Bereiche wie wertvolles Extensiv-Grünland oder Brachflächen (im Osten) ausgespart werden. Gleichwohl erscheint auch die vorliegende Planung problematisch, da die Flächen direkt an wertvolle Waldgebiete sowie im Osten an Magerrasen angrenzen, außerdem betreffen sie das Landschaftsschutzgebiet und befinden sich sehr nah an einem FFH-Gebiet. Daher wird es darauf ankommen, ausreichende Abstände zu diesen Bereichen einzuhalten, möglichst durch extensiv gepflegte Pufferzonen (z.B. Blühstreifen oder Extensiv-Grünland). Die ins Plangebiet hineinragenden Waldstreifen sollten zumindest an ihrer Südseite besonders breite Pufferstreifen bekommen, um wärmeliebenden Arten wie etwa Schmetterlingen und Eidechsen Lebensraum zu erhalten. Beide Planflächen liegen überdies im Wasserschutzgebiet, die Teilfläche 2 sogar in Schutzzone II. Insgesamt eignen sich die Flächen aufgrund des Bestandes an empfindlichen Raubvögeln (Wanderfalke, Rotmilan) aus Naturschutzsicht am ehesten für PV-Anlagen, für Windräder sind sie nicht geeignet.

-Anlagengestaltung:

Bei der Anlagengestaltung sollte die vom Umweltausschuss der Stadt Göttingen im letzten Jahr beschlossene Kriterien-Liste für einen naturverträglichen Ausbau von PV-Großanlagen streng beachtet werden. Folgende Aspekte sind besonders wichtig:

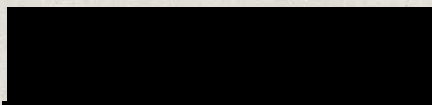
- Überschirmung insgesamt möglichst nicht über 50%;
- Abstand Modulreihen mindestens 4-6 Meter (mögl. 6 m), um Lebensraum zu erhalten;
- extensive Nutzung der Zwischenräume, am besten Schafbeweidung;
- Kompensation in Fläche oder Umgebung, am besten Extensiv-Streifen mind. 20 m Breite.

Da Teilfl. 2 in unmittelbarer Nähe der Feldhamster-Kompensationsflächen liegt, sollte dort über geeignete Maßnahmen zur Stützung der Feldhamsterpopulation nachgedacht werden.

Fazit:

Die Errichtung von PV-Großanlagen ist für die klimaschonende Energieversorgung der Stadt wichtig, gleichzeitig bedeutet das geplante riesige technische Bauwerk einen starken Eingriff in die Natur sowie eine ganz erhebliche Einschränkung der Erholungsfunktion für die Menschen in Deppoldshausen. Daher kann diesem Vorhaben nur unter der Prämisse zugestimmt werden, dass erhebliche Anstrengungen unternommen werden, die das Landschaftsbild prägende Freiflächenanlage weitgehend naturverträglich auszugestalten: an naturbelassenen Bereichen innerhalb und außerhalb der Anlagen darf nicht gespart werden.

Mit freundlichem Gruß,


, Vorstand

Planbeteiligung

Von: LGLN-HM-H - Dez5 <kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>
Gesendet: Dienstag, 3. Dezember 2024 10:13
An: Planbeteiligung
Betreff: AW: 61 30 F 009 - 09. Änderung des Flächennutzungsplans 2017 "PV-Fläche südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße"

VORSICHT: Diese Mail kommt von einem externen E-Mail-System. Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge, außer Sie kennen den Sender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftebildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegsluftebildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegsluftebildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftebildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Regionaldirektion Hameln-Hannover -
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover
Tel.: +49 511 [REDACTED]

mailto:[REDACTED]@lgl.niedersachsen.de
www.lgl.niedersachsen.de

Von: planbeteiligung@goettingen.de <planbeteiligung@goettingen.de>

Gesendet: Dienstag, 3. Dezember 2024 09:43

An: flecken@bovenden.de; jochen.ritter@swgoe.de; rottzoll@landkreisgoettingen.de; ArL-BS-Staedtebau <Staedtebau@arl-bs.niedersachsen.de>; [REDACTED]; gemeinde@gleichen.de; nabugoettingen@gmx.de; rathaus@radolfshausen.de; rathaus@dransfeld.de; planauskunft@terranets-bw.de; T-NL-N-PTI-24-Bauleitplanung@telekom.de; mail@bund-goettingen.de; Poststelle, Finanzamt Göttingen <Poststelle@fa-goe.niedersachsen.de>; presse@swgoe.de; anlagenstrom@eam-netz.de; rathaus@sg-gieboldehausen.de; regionalzentrum-nord@eam-netz.de; samtgemeinde@hattorf-am-harz.de; gemeinde@rosdorf.de; Poststelle (ArL-BS) <Poststelle@arl-bs.niedersachsen.de>; klimaschutzbeirat@goettingen.de; koordinationsanfragen.de@vodafone.com; mail@biologische-schutzgemeinschaft.de; LGLN-HM-H - Dez5 <kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>; info@nf-nds.de

Cc: [REDACTED]@rosdorf.de; [REDACTED]@dransfeld.de; [REDACTED]@bovenden.de; planung@swgoe.de; planbeteiligung@goettingen.de

Betreff: 61 30 F 009 - 09. Änderung des Flächennutzungsplans 2017 "PV-Fläche südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die Benachrichtigung zur frühzeitigen Beteiligung am Bauleitplanverfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2017 der Stadt Göttingen "PV-Fläche südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße", Teilfläche 1 und Teilfläche 2 in digitaler Form.

Leiten Sie diese Mail bitte ggf. innerhalb Ihres Hauses an die zuständige Stelle weiter.

Die Planunterlagen zur Frühzeitigen Beteiligung können **bis einschließlich 20.12.2024** im Internet auf der **Homepage der Stadt Göttingen** unter <https://www.goettingen.de/rathaus/bekanntmachungen/bauleitplaene/fruehzeitige-beteiligung-3-abs-1-baugb-/> abgerufen werden.

Stellungnahmen zur Planung sollen in digitaler Form, ggf. als Anhang, unter Angabe des im Anschreiben aufgeführten Aktenzeichens an planbeteiligung@goettingen.de über den Antwort-Button Ihres E-Mail-Clients zurückgesendet werden.

Hinweis: Das anliegende Anschreiben ist maschinell erstellt und enthält keine Adressaten.

Mit freundlichem Gruß
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

[REDACTED]

Stadt Göttingen
Fachbereich Planung, Bauordnung und Vermessung
Fachdienst Stadtplanung
Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingen

Telefon: + [REDACTED]
E-Mail: Planbeteiligung@goettingen.de
Internet: www.goettingen.de

Planbeteiligung

Von: Kampfmittelbeseitigung
Gesendet: Freitag, 20. Dezember 2024 12:26
An: Planbeteiligung
Cc: [REDACTED]
Betreff: IM - Stellungnahme - 61 30 F 009 - 09. Änderung des
Flächennutzungsplans 2017 "PV-Fläche südwestlich Deppoldshausen und
nördlich Otto-Hahn-Straße"
Anlagen: IM - Stellungnahme 61 30 F 009.pdf - 20.12.2024.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die Stellungnahme zur 09. Änderung des Flächennutzungsplans 2017 "PV-Fläche südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße".

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
[REDACTED]

Fachdienst Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten, besondere Lagen
Telefon [REDACTED] (intern)

Innerdienstliche Mitteilung

An FD 61.1.1	Von 32.21	Aktenzeichen 61 30 F 009	Datum 20.12.24
Durchschrift	Sachbearbeiter/in Frau [REDACTED]		Telefon [REDACTED]

9. Änderung des Flächennutzungsplans 2017 „PV-Fläche südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße“, Teilfläche 1 und Teilfläche 2

hier: Stellungnahme zur Beteiligung der Fachbereiche und -dienste i. R. der Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Mit Innerdienstlicher Mitteilung vom 03.12.2024, hier eingegangen am 03.12.2024, sowie mit E-Mail vom 03.12.2024 wurde eine Stellungnahme zu oben genannter Sache erbeten.

Seitens des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) sind bislang keine Luftbilder für den Teilbereich südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße ausgewertet worden. Aufgrund dessen wird hier die Beantragung einer Luftbilddauswertung empfohlen.

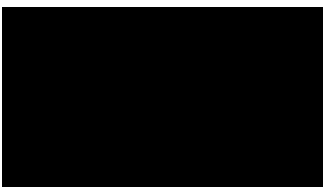
Die notwendigen Informationen sowie das Antragsformular finden Sie hier:

https://lgl-n-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Bei Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Planbeteiligung

Von: Stadtarchäologie
Gesendet: Donnerstag, 19. Dezember 2024 11:58
An: Planbeteiligung
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: 61 30 01 - Göttingen-Deppoldshausen Nr. 1 "PV-Fläche südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße"
Anlagen: B-Plan Göttingen Deppoldshausen 1 (2024).docx; F-Plan Göttingen Deppoldshausen 9. Änderung (2024).docx

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in der Anlage übersende ich die Stellungnahme der Stadtarchäologie als Teil der Unteren Denkmalschutzbehörde zur geplanten Änderung des B-Planes Göttingen Deppoldshausen Nr. 1.

Gleichlautend habe ich eine Stellungnahme zur 9. Änderung des F-Planes Deppoldshausen verfasst und füge diese ebenfalls für Ihre Unterlagen an.

Für Fragen und Auskünfte stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Fachdienst Bauordnung, Denkmalschutz und **Archäologie** (61.3)
Stadtarchäologie
Rote Straße 34
37073 Göttingen

Tel. 0551 / 400 - [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

GÖTTINGEN - STADT, DIE WISSEN SCHAFFT

Von: Planbeteiligung <Planbeteiligung@goettingen.de>

Gesendet: Dienstag, 3. Dezember 2024 09:14

An: FD 68.4 Bauverwaltung <bauverwaltung@goettingen.de>; 32 FB Ordnung <ordnung@goettingen.de>; Stadtentwicklung - Stadtmarketing <stadtmarketing@goettingen.de>; 68 FB Stadtgrün, Umwelt und Infrastruktur <stadtgruen-umwelt-infrastruktur@goettingen.de>; FD 20.1 Haushalt <fd20.1@goettingen.de>; Stadtarchäologie <archaeologie@goettingen.de>; 37 FB Feuerwehr <Feuerwehr@goettingen.de>; FD 61.2 Geoservice und Grundstücke <FD61.2@goettingen.de>; Denkmalschutz <Denkmal@goettingen.de>; 75 EB Göttinger Entsorgungsbetriebe <geb@goettingen.de>; FD 68.2 Umwelt <umwelt@goettingen.de>; FD 61.4 Mobilität und Verkehrsplanung <verkehrsplanung@goettingen.de>; FD 61.2 Geoservice und Grundstücke <FD61.2@goettingen.de>; FD 61.2 Geoservice und Grundstücke <FD61.2@goettingen.de>; FD 61.3 Bauordnung, Denkmalschutz u. Archäologie <bauordnung@goettingen.de>; FD 32.2 Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten <fd32.2@goettingen.de>; 07 Nachhaltigkeit <Nachhaltigkeit@goettingen.de>; FD 68.1 Grünflächen <gruenflaechen@goettingen.de>

Cc: [REDACTED]

Betreff: 61 30 01 - Göttingen-Deppoldshausen Nr. 1 "PV-Fläche südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die Benachrichtigung zur frühzeitigen Beteiligung am Bebauungsplan Göttingen - Deppoldshausen Nr. 1 "PV-Fläche südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße", Teilfläche 1 und Teilfläche 2 in digitaler Form.

Leiten Sie diese Mail bitte ggf. innerhalb Ihrer OE weiter.

Die Planunterlagen zur Frühzeitigen Beteiligung können **bis einschließlich 20.12.2024** im Internet auf der **Homepage der Stadt Göttingen** unter <https://www.goettingen.de/rathaus/bekanntmachungen/bauleitplaene/fruehzeitige-beteiligung-3-abs-1-baugb-/> abgerufen werden.

Stellungnahmen zur Planung sollen in digitaler Form, ggf. als Anhang, unter Angabe des im Anschreiben aufgeführten Aktenzeichens an planbeteiligung@goettingen.de über den Antwort-Button Ihres E-Mail-Clients zurückgesendet werden.

Hinweis: Das anliegende Anschreiben ist maschinell erstellt und enthält keine Adressaten.

Mit freundlichem Gruß

[Redacted Signature]

Fachdienst Stadtplanung

Telefon: [Redacted]

E-Mail: Planbeteiligung@goettingen.de

9. Änderung des Flächennutzungsplans 2017 der Stadt Göttingen
"PV-Fläche südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße"
Teilfläche 1 und Teilfläche 2

Stellungnahme der Stadtarchäologie

PV- Freiflächen decken große Flächen ab. Die Bodeneingriffe für deren Befestigung sind begrenzt, aufgrund der großen Flächen aber meist nicht unerheblich. Zudem müssen Zuleitungen oft über lange Strecken geführt werden, die in der Summe beträchtliche Bodeneingriffe darstellen und damit Gefährdungen für vorhandene Bodendenkmale mitbringen.

Die Archäologische Kommission für Niedersachsen hat in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege 2024 Empfehlungen zum Umgang mit Photovoltaikanlagen auf Freiflächen entwickelt.

Im Bereich der Teilfläche 1 des o.g. F-Planes (südwestlich der Ortslage) ist eine mittelalterliche Wüstung bekannt. Die Vorgängersiedlung des Ortes Deppoldshausen ist als „Thiepoldeshusen“ im Jahr 1055 erstmals erwähnt worden. Archäologische Oberflächenfunde stammen aus einem Bereich rund 500 m südlich des Vorwerks Deppoldshausen. Die genaue Lage und Ausdehnung der im 14. Jahrhundert aufgegebenen Siedlung kann auf dieser Grundlage aber noch nicht bestimmt werden.

Die Ausdehnung und Fundqualität muss im Vorfeld einer Bebauung mit einer PV-Anlage durch Sondagen ermittelt werden. Die in Niedersachsen angewandten Grabungsstandards der Archäologischen Kommission empfehlen hierfür eine Fläche von 10 % der zu überbauenden Fläche. Sollte bei diesen Sondagen das Zentrum der Wüstung erfasst werden, ist dieses vollständig auszugraben. Die Sondagen können auch helfen eine Standortoptimierung bzw. Eingriffsminimierung zu erreichen. Eine zu erteilende Baugenehmigung wird daher Auflagen zu einer zweistufigen archäologischen Untersuchung (Sondagen, evtl. Folgeuntersuchung) enthalten. Die Kosten für solche Untersuchungen hat nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz der Veranlasser zu tragen (§6 (3) NDSchG).

Im Bereich der Teilfläche 2 des o.g. F-Planes (nördlich der Otto-Hahn-Straße) sind bisher keine archäologischen Fundstellen bekannt. Hier wird es für ausreichend erachtet, wenn die Bodeneingriffe durch eine archäologische Fachfirma begleitet werden. Die Kosten für diese archäologische Maßnahme hat nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz der Veranlasser zu tragen (§6 (3) NDSchG).

B. Arndt M.A. FSA, Untere Denkmalschutzbehörde, FD Bauordnung Denkmalschutz und Archäologie

Planbeteiligung

Von:

Gesendet:

An:

Cc:

[REDACTED]
Freitag, 20. Dezember 2024 13:11

[REDACTED]: Planbeteiligung

Betreff:

Anlagen:

Stellungnahme zur 9.Änderung. FNP "PV-Fläche südwestl. Deppoldhausen"
2024_12_03_Scop._9.Änd.PV-Fl.südw.Deppoldsh.docx

Sehr geehrte Kolleg*innen,

o.a. die gewünschte Stellungnahme der FD 68.2/1 zur FNP-Änderung. Die Stellungnahme zum entsprechenden B-Plan wird Anfang Januar nachgereicht.

Liebe Grüße, ein gesegnetes Weihnachtsfest und guten Start in 2025 [REDACTED]

Scoping

Festlegung der Details der Umweltprüfung – Anfrage 03.12.2024, SB [REDACTED]
9.Änderung. FNP "PV-Fläche südwestl. Deppoldh." Termin 20.12.2024

a)	Vegetation, Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere	Stellungnahme untere Bodenschutzbehörde <u>Vorsorgender Bodenschutz:</u> An den Standorten liegen laut Bodenübersichtskarte Niedersachsen flache Rendzinen und tiefgründige Pararendzinen sowie Braunerden auf dem hier anstehenden Muschelkalk vor. Diese weisen ein mittleres bis geringes Ertragspotential sowie mittleres bis hohes Biotopentwicklungspotential auf. Böden mit hoher und sehr hoher Bodenfunktionserfüllung sollten laut LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ von 2023 möglichst nicht für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Sollen hier dennoch Freiflächenanlagen geplant werden, sind die Beeinträchtigung der Böden dabei so gering wie möglich zu halten und Bodenfunktionen weitgehend zu erhalten. Auch für den Rückbau der Anlage ist ein bodenschonendes Vorgehen im Vorhinein festzulegen. <u>Nachsorgender Bodenschutz:</u> Im Bereich der Teilfläche 1 befindet sich eine Altablagerung, die überwiegend aus Bodenaushub und Bauschutt besteht und derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Eine Gefährdung für Boden und Grundwasser geht von dieser Altablagerung nicht aus. Stellungnahme der unteren Wasserbehörde Teilfläche 2 befindet sich in der Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes Weendespring. Gemäß der dazugehörigen Verordnung ist die Errichtung von Anlagen im Allgemeinen in dieser Zone verboten, wenn diese mit Maßnahmen wie bspw. Bodeneingriffen, Bodenabbau oder Bohrungen verbunden sind. Ebenso ist die Errichtung von Anlagen, die wassergefährdende Stoffe verwenden oder beinhalten, strikt untersagt. Um die Schutzwürdigkeit des Gebiets langfristig zu erhalten, sollten keinerlei Bodeneingriffe vorgenommen werden. Die PV-Module sollte daher zwingend auf schwimmenden Betonfundamenten installiert werden. Darüber hinaus ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Instandhaltung der Fläche in diesem Bereich nicht zulässig. Im Hinblick auf erforderliche Erdkabelverlegungen usw. ist zur weiteren Beurteilung und Festlegung nötiger Schutzmaßnahmen die Einbindung des Gewässerkundlichen Landesdienstes Niedersachsen erforderlich.
----	---	--

Teilfläche 1 befindet sich in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Weendespring. In dieser Zone sind die mit der Errichtung der Anlage verbundenen Vorhaben ebenfalls verboten oder nur beschränkt zulässig. Aus diesem Grund müssen jegliche Bodeneingriffe auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Die Nutzung von Pflanzenschutzmittel ist ebenfalls nicht zulässig.

Stellungnahme untere Naturschutzbehörde

Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft im Rahmen der F- Planänderung ist für beide Teilflächen eine Umweltprüfung durchzuführen, zu der ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB zu erstellen ist. Im Umweltbericht sind die durch die F- Planänderung voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Im parallel stattfindenden B-Planverfahren ist ebenfalls ein Umweltbericht zu erstellen, der hinsichtlich des Untersuchungsumfanges und -tiefe jedoch eine höhere Detailschärfe aufweisen sollte. Der Umweltbericht zum F- Plan sollte Prognosen zu voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft enthalten und eine Grundlage zur Ableitung allgemeiner Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bieten.

Auswirkungen dieser F- Planänderung sind insbesondere vor dem Hintergrund des parallel laufenden Aufstellungsverfahrens zum Teilflächen-nutzungsplan Windenergie zu betrachten. Da der Teil- FNP Windenergie auf der Deppoldshäuser Hochebene ein Windenergiegebiet vorsieht, das direkt an den Geltungsbereich der geplanten PV-Fläche grenzt, ist im Rahmen der Umweltprüfung ein Schwerpunkt auf Kumulationswirkungen durch Parallelplanungen (Wind + PV) auf sensible Gebiete wie dem FFH- Gebiet "Göttinger Wald" zu legen. Grundlage bilden §§ 34 und 36 BNatSchG sowie Artikel 6 (3) der FFH- RL. Demnach ist für Pläne oder Projekte, die ein Natura 2000- Gebiet einzeln oder in **Zusammenwirkung mit anderen Plänen** oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der Umweltprüfung die Erforderlichkeit zur Durchführung einer vollumfänglichen FFH- Verträglichkeitsprüfung zu klären.

		Beide Teilflächen liegen im planerischen Außenbereich und vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsschutzgebiets "Leinetal" (LSG "Leinetal"). Gem. der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Leinetal" (LSG- VO) besteht innerhalb des Geltungsbereichs ein generelles Bau- und Bodenveränderungsverbot, worunter aktuell auch die Errichtung von PV- Freiflächenanlagen fällt. Darüber hinaus bildet der Schutz des Landschaftsbilds einen zentralen Schutzzweck der LSG- VO. Aufgrund der vergleichsweise hohen Wertigkeit von Natur und Landschaft im Umfeld beider Teilflächen ist die Alternativlosigkeit des Standorts gegenüber der UNB zu begründen. Sowohl bei einer Befreiung als auch Entlassung beider Teilflächen aus dem LSG "Leinetal" wären die Auswirkungen auf die Schutzziele und den Schutzgegenstand des LSG zu ermitteln und zu bewerten. Im Rahmen von PV- Planungen wird die Erwirkung einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG empfohlen, da hierdurch die beplanten Teilflächen während und nach Ablauf der Betriebslaufzeit von PV- Anlagen im LSG "Leinetal" verbleiben können. Der Antrag auf Befreiung ist bei der UNB zu stellen. Teilfläche 1 schneidet weite Teile des § 30- Biotops 17- 013 "Deppoldshausen". Es handelt sich um zwei Gehölzausläufer des Göttinger Waldes, die in südlicher Richtung in die offene Feldflur ragen. Ein weiterer Gehölzausläufer sowie eine Gehölzinsel im Westen des Geltungsbereichs bilden zwar keine § 30- Biotope, werden jedoch ebenfalls überplant. Der Geltungsbereich von Teilfläche 1 ist daher so anzupassen, dass sämtliche Gehölzausläufer bzw. -bereiche von einer PV- Planung ausgespart bleiben und Beeinträchtigungen von § 30- Biotopen ausgeschlossen werden können. Teilfläche 2 grenzt teilweise direkt an den Göttinger Stadtwald. Aus Gründen des Artenschutzes insb. für Feldermäuse sollte ein Abstandspuffer von mind. 50 m zwischen der geplanten PV- Fläche und dem Wald eingehalten werden (Empfehlung des Nds. Landkreistages).
--	--	--

		Aspekte des Artenschutzes werden im Rahmen der Stellungnahme zum B- Planverfahren behandelt. Te 20.12.2024
b)	die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	Nicht betroffen
c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Stellungnahme untere Immissionsschutzbehörde Bei der späteren Ausrichtung der Anlage muss auf die Blendwirkung geachtet werden. 04.12.2024 Grö
d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Noch abzufragen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
e)	Vermeidung von Emissionen Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Nicht betroffen, da vom Vorhaben keine weiteren wesentlichen Emissionen ausgehen. Durch Satzungen geregelt.
f)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Energetische Anforderungen an Neubauten und Bestandsgebäuden werden im Gebäudeenergiegesetz (GEG) vereinheitlicht. Bis zum Jahr 2050 will die Stadt Göttingen Klimaneutral werden. Dazu wird auf den Masterplan 100% Klimaschutz der Stadt Göttingen verwiesen. Nationale und europäische Klimaziele werden im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) behandelt. Eine Konkretisierung ist in diesem Stadium der Planung noch nicht notwendig.
g)	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes	Stellungnahme Fachdienst Grünflächen Die Teilfläche 1 und die Teilfläche 2 liegen direkt am Waldrand. Große Bäume am Waldsaum, mit ausladender Krone, können Teile der Anlagen verschatten und ihre Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Auch aufgrund ökologischer und naturschutzfachlicher Aspekte sollte die Planung ggf. angepasst werden, sodass zu diesen sensiblen und hochwertigen Lebensräumen Wald und Waldsaum ein Abstand/Puffer hergestellt werden kann. 19.12.2024 Bo.
h)	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüs-	Nicht betroffen

	sen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	
i)	Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d	Eine detaillierte Untersuchung ist nicht erforderlich, da eine Wechselwirkung nicht zu erwarten ist.